

Allgemeine Verkaufs- Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der Lignum Handelsges. mbH und werden Inhalt des Vertrages. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
- In jedem Fall gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschuß des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).
- Hinsichtlich der Qualität und Lieferung in- und ausländischer Hölzer, Holzwerkstoffe, sowie anderer Handelsgüter gelten die Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr.

II. Angebote/Aufträge

- Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- Aufträge und Bestellungen des Käufers werden für uns nur durch schriftliche Bestätigung (auch durch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich.
- Auftragsannullierungen sind nur mit unserem Einverständnis gültig. In diesem Fall steht uns Schadenersatz mindestens in Höhe von 20 % der vereinbarten Kaufpreissumme zu. Dem Käufer bleibt nachgelassen, nachzuweisen, daß uns wegen der Auftragsannullierung kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- Bei Sonderanfertigungen ist die rückbestätigte technische Zeichnung des Käufers Grundlage für die Produktion.

III. Kreditwürdigkeit

- Bei der Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt.
- Gehen nach Geschäftsabschluß Auskünfte über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers ein, die eine Kreditgewährung nicht mehr rechtfertigen, sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und/oder noch nicht fälliger Ansprüche aus den von uns noch nicht erfüllten Verträgen zu beanspruchen, auch wenn bereits Zahlung mit Wechsel erfolgt ist. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht fristgemäß nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Lieferungsverpflichtungen können bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verweigert werden. Eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ist insbesondere anzunehmen bei Hingabe ungedeckter Schecks, bei Wechselprotesten, bei fruchtlosen Pfändungen, bei einer Zwangsverwaltung, bei einer Zwangseinstellung, bei Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.

IV. Preise

- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im angegebenen Preis nicht enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Werden bei Geschäften auf Abladung nach Vertragsschluß Steuern, Zölle, Fracht, Gebühren oder sonstige Abgaben erhöht, gesenkt oder neu eingeführt, gehen diese zu Gunsten/Lasten des Käufers.

V. Lieferung

- Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Das Beförderungsrisiko trägt der Käufer nach erfolgter Verladung.
- Versandnebenkosten und die zum Versand erforderlichen Materialien werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.
- Lieferzeitangaben werden annähernd mitgeteilt und sind unverbindlich, sofern nicht ein Fixtermin für die Lieferung vereinbart ist. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Für die Mengenangabe gilt die Zirka-Klausel, die uns berechtigt, bis zu 10 % mehr oder weniger zu liefern, bei Sonderanfertigungen bis zu 20 %.
- Wird uns die Lieferung unmöglich, weil wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, von unserem Lieferanten nicht beliefert werden, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Käufers sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- Unvorhersehbare Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, hoheitliche Maßnahmen sowie Naturkatastrophen und sonstige Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von unserer Leistungspflicht. Wir werden den Käufer von derartigen Vorkommnissen in Kenntnis setzen. Wird uns die Lieferung aufgrund derartiger Ereignisse auf Dauer unmöglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall scheidet Schadenersatzanspruch des Käufers aus.
- Bei Kaufabschlüssen auf Abruf ohne genaue Terminbestimmung ist die Ware auf unser Ersuchen spätestens zwei Monate nach Vertragsabschluß durch den Käufer abzunehmen. Bleibt unsere Aufforderung zur Abnahme acht Tage ganz oder teilweise erfolglos, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder aufgrund einer Rechnung, die mangels einer vorliegenden Spezifikation nur schätzungsweise aufgestellt werden kann, Zahlung zu den vereinbarten Bedingungen zu beanspruchen. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Zahlungsfrist können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von mindestens 30 % der Kaufpreissumme verlangen. Dem Käufer bleibt nachgelassen, nachzuweisen, daß uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Einlagerungskosten, Lagermiete und Feuerversicherungskosten können dem Käufer in Rechnung gestellt werden.
- Bei LKW- und/oder Waggonlieferungen hat der Käufer das Abladen unverzüglich durch eine ausreichende Anzahl von Arbeitskräften und geeigneten Hilfsmitteln vorzunehmen. Wartezeiten und Standgelder, die über die festgesetzten Be- und Entladezeiten des Güterferntarifs bzw. der Deutschen Bahn AG hinausgehen, werden nach Aufwand weiterberechnet.
- Falls trotz vereinbarter Frei-Haus-Lieferung auf Wunsch des Käufers Selbstabholung durch diesen erfolgt, ist dieser nicht zu einem Frachtabzug berechtigt.
- Geraten wir gegenüber Nichtkaufleuten aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist unsere Schadenersatzpflicht im Fall leichter Fahrflüssigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Ersatz auch nicht vorhersehbarer Schäden setzt den Nachweis vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung voraus. Geraten wir gegenüber Kaufleuten aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist die Schadenersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrflüssigkeit ausgeschlossen.

VI. Mängelrüge/Gewährleistung

- Mängelrügen hat der Käufer uns, soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, innerhalb von 14 Tagen, Kaufleute innerhalb von 5 Tagen nach dem Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich mit detaillierten Angaben über Art und Ausmaß der Mängel und die geschätzte Höhe der Forderung mitzuteilen. Maßgebend für die Einhaltung der Rügefrist ist das Eingangsdatum bei uns. Beanstandungen der Stückzahl bzw. sonstige Fehlmengen sowie Beschädigungen sind als Tatbestandaufnahme bei Übernahme der Ware auf der Empfangsbestätigung bzw. den Frachtbriefen zu vermerken und durch die Unterschrift des Fahrers zu bestätigen.
- Abweichungen in Ausfall, Struktur und Farbe gegenüber den ausgestellten Stücken, die in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind, berechtigen nicht zur Mängelrüge.
- Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren ordnungsgemäß aufzubewahren, wobei Kaufleute hierfür keine Kosten berechnen können.
- Für die Lieferung von Faserzementtafeln gilt zusätzlich folgendes: Das eventuelle Ausblühen von Faserzementmaterialien gilt nicht als Mangel im Sinne unserer Gewährleistung. Bei Übernahme von Montageleistungen gelten auch die in der VOB niedergelegten Bestimmungen.
- Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Im übrigen ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Kaufpreis der verbrauchten Menge der beanstandeten Lieferung.
- Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder auf grober Fahrflüssigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung (§§ 463, 480 Abs. 2 BGB) geltend macht.
- Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- Bei Kunststoffartikeln kann eine Garantie für Farbbeständigkeit nicht übernommen werden.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- Übernimmt der Verkäufer auch den Einbau, die Verlegung oder die Montage von Bauelementen, so ist die Verbindungsordnung für Bauleistungen (VOB), und zwar die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB, Teil B), und die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB, Teil C) Bestandteil aller Angebote und Verträge über solche Bauleistungen.

VII. Gesamthftung

- Soweit gemäß VI. Mängelrüge Ziff 7. – 9. unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche aus der Produzentenhaftung gem. § 823 BGB.
- Die Regelung gem. Ziff. 1. gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1 und 4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfen.
- Für Kaufleute gilt zusätzlich: Die Verjährung der Ansprüche aus der Produzentenhaftung gem. § 823 BGB richtet sich – gleichgültig, gegen wen diese Ansprüche geltend gemacht werden – nach VI. Ziff. 10.

VIII. Zahlung

- Rechnungen sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung ist in bar oder mittels bargeldlosem Zahlungsverkehr zu leisten. Skontoabzüge werden nur dann anerkannt, wenn die Zahlung innerhalb der Skontofrist erfolgt und keine überfälligen Forderungen bestehen. Der Skontoabzug darf nicht von Frachtauslagen bzw. Frachtvorlagen oder besonders ausgewiesenen Nebenkosten vorgenommen werden.
- Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Die Hergabe diskontfähiger Wechsel erfolgt zahlungshalber und hat innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum zu geschehen. Die Laufzeit der Wechsel darf 90 Tage, vom Rechnungsdatum ab gerechnet, nicht überschreiten. Bankübliche Diskontspesen sowie die Wechselsteuer gehen zu Lasten des Käufers. Skontoabzüge bei Wechselzahlung werden nicht anerkannt.
- Bei Überschreitung des vereinbarten Zieles geraten Kaufleute ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Im Falle des Verzuges werden bei Kaufleuten wie bei Nichtkaufleuten alle noch offenstehenden Forderungen sofort fällig. Wir sind außerdem berechtigt, vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen in banküblicher Höhe, jedoch mindestens in Höhe von 4 % über dem Bundesbankdiskontsatz, sowie alle durch Zahlungserinnerungen entstandenen Kosten zu berechnen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Käufer ist jedoch berechtigt uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- Für Kaufleute gilt zusätzlich folgendes: Mängelrügen schieben die Verpflichtung zur Zahlung nicht auf. Der Käufer kann gegenüber dem Kaufpreis weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Er darf Zahlungen aus irgendwelchen von uns nicht anerkannten Gründen nicht zurückhalten. Eingehende Zahlungen tilgen die Schulden in der Reihenfolge ihrer Entstehung.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Die Waren bleiben bis zur vollen Zahlung sämtlicher Forderungen unser Eigentum gem. § 455 BGB mit nachstehenden Erweiterungen.
- Die Kaufpreis- oder Werklohnforderung des Käufers aus dem Weiterverkauf, der Verbauung oder sonstiger Weiterverarbeitung der von uns gelieferten Waren werden mit allen Nebenrechten bereits jetzt im voraus an uns abgetreten, und zwar gleich, ob diese an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert werden. Für den Fall, daß die Vorbehaltswaren vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren verkauft werden, gilt die Abtretung der Forderung oder gelten die Abtretungen der Forderungen jeweils nur in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Waren. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum in Höhe der von uns gelieferten Ware, wobei wir als Hersteller i. S. d. § 950 BGB anzusehen sind.
- Der Käufer ist zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der von uns gelieferten Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb und mit der Maßgabe berechtigt, daß die Kaufpreis- oder Werklohnforderung aus der Weiterveräußerung gem 2. auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die von uns gelieferten Waren ist der Käufer nicht berechtigt. Vor erfolgter Bezahlung unserer gesamten Forderung darf der Käufer keine von uns gelieferten Waren an einen Dritten verpfänden oder sicherheitsshalber übereignen. Sobald Zahlungsstockungen beim Käufer auftreten, darf er über die noch nicht vollständig bezahlte Ware nur mit unserer Zustimmung verfügen.
- Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Wir werden aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Geschieht dies nicht, so sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen geltend zu machen. Der Käufer hat sodann nach unserer Weisung von der Einziehung der abgetretenen Forderung Abstand zu nehmen. Er ist verpflichtet, auf unser Verlangen die Abtretung dem Dritten bekanntzugeben und uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber dem Dritten die nötigen Unterlagen auszuhandigen.
- Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, daß mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an den von uns gelieferten Vorbehaltswaren auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die voll bezahlt sind.
- Der Käufer hat bei Weiterverkauf der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auch seinerseits Eigentumsvorbehalt zu erklären, damit unser Eigentum erhalten bleibt. Er ist verpflichtet, uns Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum stehenden Waren unverzüglich mitzuteilen. Er hat auch diese Dritten, die Zugriffe auf unsere Waren nehmen, darauf hinzuweisen, daß es sich um unser Eigentum handelt.
- Wir sind berechtigt, solange eine Forderung unsererseits besteht, vom Käufer jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren noch im Besitz des Käufers sind, wo sie sich befinden und an welche Abnehmer die übrigen von ihm gelieferten Waren nach Menge, Art, Zahl usw. abgesetzt worden sind. Wir sind berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren jederzeit an der Stelle, wo sie sich befinden, zu besichtigen, um im Fall z.B. des Bestehens begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Käufers, eines Zahlungsverzuges, sonstiger Zahlungsschwierigkeiten oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, insbesondere bei einer fruchtlosen Pfändung, einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung, einem Vergleichs- oder Konkursverfahren usw. die Waren ohne weiteres zu kennzeichnen, wieder in Besitz zu nehmen und zu veräußern, sonst zu verwenden, und zwar unter Aufrechterhaltung sämtlicher Ansprüche wegen Verzuges, insbesondere der Kosten des Rücktransportes usw. Nach angemessener Fristsetzung sind wir berechtigt, wegen der Nichterfüllung des Kaufvertrages Schadenersatz in Höhe von 20 % der Rechnungssumme als Mindestschaden geltend zu machen, wobei wir uns weitergehende Ansprüche vorbehalten. Dem Käufer bleibt nachgelassen, nachzuweisen, daß uns wegen der Nichterfüllung des Vertrages kein bzw. ein geringer Schaden entstanden ist. Bei Warenrücknahmen im Falle von Zahlungsschwierigkeiten kann sich der Käufer nicht auf das Hausfriedensrecht berufen.
- Der Käufer ist verpflichtet, unsere Waren gegen Feuer und Diebstahl ausreichend zu versichern und uns auf Verlangen den Abschluß der Versicherung nachzuweisen. Die Ware ist so zu lagern, daß der Eigentumsvorbehalt wirksam bleibt.

X. Gerichtsstand/Erfüllungsort

- Sofern der Käufer nicht Vollkaufmann ist und nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Käufers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- Sofern der Käufer Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitz gerichtlich zu verklagen.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

XI. Datenverarbeitung

Dem Käufer ist bekannt, daß wir im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Eine gesonderte Mitteilung hierüber ergeht nicht.

Lignum

Handelsges. für Bau- und Einrichtungsbedarf mbH